

# ***Verkündungsblatt*** ***der Technischen Universität Ilmenau***

---

Nr. 179

Ilmenau, den 11. März 2020

---

Seite

Zweite Satzung zur Änderung der Parkordnung  
der Technischen Universität Ilmenau

2

|                         |  |           |
|-------------------------|--|-----------|
| Herausgeber: Der Rektor | Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle | Aufl.: 10 |
|-------------------------|--|-----------|

\* Verkündungsblatt der TU Ilmenau \* [www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de) \* Ehrenbergstraße 29 \* 98693 Ilmenau \* Tel.: 03677 69-2544 \* Fax: 03677 69-1718 \*

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Zweite Satzung zur Änderung der Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und 35 Abs. 1 Nr. 14 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie §§ 2 und 12 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Satzung:

Das Rektorat hat die Zweite Änderung der Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau am 17. September 2019 beschlossen. Der Senat hat dazu mit Beschluss vom 8. November 2019 positiv Stellung genommen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Zweite Änderung der Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau mit Schreiben vom 24. Februar 2020 genehmigt.

### § 1

Die Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau (Verkündungsblatt der Universität Nr. 40/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2010 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 84/2011), wird wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage 3 zur Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau wird durch eine neue Anlage 3 zur Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau ersetzt. Diese erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

### § 2

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.

Ilmenau, 29. Oktober 2019

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor

Anlage

## Anlage 3 zur Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau

### Nutzungsentgelt und Gebühr

Auf Grundlage der §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau erlässt die Universität folgende Regelungen zu Nutzungsentgelten und Gebühren, welche für die Nutzung eines beschränkten Parkplatzes auf dem Universitätsgelände oder im Falle des Festsetzens ordnungswidrig parkender Fahrzeuge zu entrichten sind.

#### 1. Parkplätze mit Schrankenanlage

##### 1.1. Für die Nutzung der Parkplätze

- Oberer Ehrenberg,
- an den Häusern F, G und M,
- am Campus-Center West,
- am Ernst-Abbe-Zentrum,
- am Georg-Schmidt-Technikum

gelten die in der Richtlinie für die private Nutzung von landeseigenen oder vom Land angemieteten Parkflächen durch Landesbedienstete (Parkflächen-Richtlinie) unter Nr. 6 Fallgruppe C aufgeführten monatlichen Pauschalsätze in der jeweiligen aktuellen Fassung (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2019, Nr. 241). Änderungen werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gemacht.

1.2. Das Nutzungsentgelt nach Ziffer 1.1. **wird quartalsweise** per Lastschriftverfahren durch die Universität zum Ende eines jeden Quartals eingezogen.

1.3. Für Schwerbehinderte gem. § 4 Abs. 5 dieser Ordnung ist die Nutzung der besonders gekennzeichneten Parkplätze nach Ziffer 1.1. kostenfrei.

#### 2. Parkplätze mit Parkscheinautomat

Auf dem Großparkplatz Oberer Ehrenberg sind für die Nutzung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung folgende Parkgebühren zu entrichten:

|  |                  |
|--|------------------|
| Je angefangene Stunde Parkzeit               | <b>1,00 Euro</b> |
| Ganztägig (00:00 bis 24:00 Uhr) ab 4 Stunden | <b>4,00 Euro</b> |

### **3. Festsetzungsgebühr**

Im Fall der Festsetzung von Fahrzeugen nach § 7 Abs. 1 dieser Ordnung ist eine Gebühr in Höhe von **10,00 Euro** zu entrichten.

### **4. Rückerstattung**

Gezahltes Nutzungsentgelt wird grundsätzlich nicht zurückerstattet.  
In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag eine Rückerstattung erfolgen.